

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Schul.wesen

114/ME

GZ 68 218/1-UK/85

Gesetzesentwurf	
Zl. <u>3</u>	-GE/1985
Datum <u>1985 01 17</u>	
Verteilt z. 1. JAN. 1985 <i>Fischer</i>	

A. Hanner

Betrifft: Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften;
Aussendung des Entwurfes einer Novelle zur
Begutachtung.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl.Nr. 140/1978, in der Fassung BGBl.Nr. 322/1982, samt Erläuterungen.

Das Ende der Begutachtungsfrist wird mit 15. März 1985 festgelegt. Sollte bis dahin keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, daß gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen. Gleichzeitig wird gebeten, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Beilage

Wien, am 10. Jänner 1985

Der Bundesminister:

Dr. FISCHER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 322/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung setzt unbeschadet der Absätze 4 bis 6 die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung voraus. § 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist auf das Antreten zu Prüfungen des zweiten Studienabschnittes nicht anzuwenden."

2. § 5 Abs. 2 Z. 9 und 10 lauten:

"9. eines der nachstehenden Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers:

- a) Kirchenrecht,
- b) Grundzüge fremder Privatrechtssysteme,
- c) Finanzrecht,
- d) Wirtschaftsrecht,
- e) Ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechtes,
- f) Europarecht einschließlich des Rechtes supranationaler Organisationen;

10. ein weiteres der nachstehenden Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers:

- a) Volkswirtschaftslehre und -politik,
- b) Finanzwissenschaften,
- c) Angewandte Statistik und Datenverarbeitung,
- d) Psychologie für Juristen,
- e) Politikwissenschaft,
- f) Politische Staaten- und Verfassungsgeschichte der Neuzeit."

3. § 5 Abs. 2 Z. 11 entfällt.

4. § 5 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Teilprüfungen aus den in Abs. 2 Z. 1, 4, 5 und 6 genannten Fächern haben aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil zu bestehen. Die übrigen Teilprüfungen sind mündlich abzuhalten. Die zuständige akademische Behörde kann in diesen Fächern aus pädagogischen Gründen anstelle der mündlichen die-schriftliche Abhaltung einer Prüfung vorschreiben."

5. § 5 Abs. 6 lautet:

"(6) Der Studienplan hat entweder festzulegen oder zu empfehlen, welche Teilprüfungen der Kandidat erst nach erfolgreicher Ablegung bestimmter anderer die notwendigen Vorkenntnisse nachweisender Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung ablegen darf bzw. soll."

6. Der bisherige Abs. 6 des § 5 ist als Abs. 7 zu bezeichnen.

7. § 7 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Diplomarbeit kann frühestens ab Beginn des vierten Semesters des zweiten Studienabschnittes angefertigt werden."

8. § 12 Abs. 1 lautet:

"(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist die Ablegung der zweiten Diplomprüfung nach diesem Bundesgesetz oder der Abschluß des Studiums nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI. Nr. 164/1945, bzw. dem Bundesgesetz über die Ablegung von Staatsprüfungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, BGBl. Nr. 281/1972, für Ausländer auch die erfolgreiche Ablegung der abschließenden Prüfung eines gleichwertigen an einer ausländischen Universität absolvierten rechtswissenschaftlichen Studiums (§ 21 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes)."

9. § 12 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Thema der Dissertation ist auf Vorschlag des Kandidaten einem der nachstehenden Fächer zu entnehmen, sofern dieses Fach an der Fakultät durch einen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a des Universitätsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, vertreten ist:

1. den Fächern:

- a) Römisches Recht,
- b) Rechtsgeschichte;

2. den in § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 8, 9 lit. a, c, d und f genannten Fächern;

3. den Fächern:

- a) Rechtsvergleichung aus den in § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 6, 8, 9 lit. c und d genannten Fächern,
- b) Rechtsphilosophie,
- c) Methodenlehre der Rechtswissenschaften,
- d) Rechtssoziologie.

Sofern das gewählte Fach auf die Grundzüge des Fachgebietes beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung für den Fall der Wahl dieses Faches als Dissertationsfach außer Betracht."

10. § 15 Z. 1 lautet:

"1. die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, StGBI. Nr. 164, über die juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung,".

11. § 16 Abs. 1 Z. 3 lautet:

"3. staatswissenschaftliche Staatsprüfung als Teilprüfungen aus den in § 5 Abs. 2 Z. 5, 6, 7, 9 lit. c und d sowie Z. 10 lit. a und b genannten Fächern anzuerkennen, sofern die staatswissenschaftliche Staatsprüfung als zeitlich zweite Staatsprüfung abgelegt wurde."

12. § 18 lautet:

"Sonderbestimmungen für Ausländer

§ 18. Ausländische Studierende sind berechtigt, anstelle der in § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 6, 8 und 9 lit c bis e genannten Prüfungsfächer die Kenntnisse über diese Fachgebiete im Recht ihres Staates nachzuweisen, wenn entsprechende Lehrveranstaltungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät jener österreichischen Universität regelmäßig angeboten werden, an der diese ausländischen Studierenden inskribiert sind."

V o r b l a t t

1. Problem:

Im Zuge der Durchführung der neuen Studienvorschriften für das Studium der Rechtswissenschaften zeigen erste Erfahrungen, daß die sogenannte "Kernfächerklausel" nicht den vom Gesetzgeber gewünschten Erfolg gebracht hat.

Außerdem sind Änderungen zu berücksichtigen, die sich aus Novellierungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ergeben.

Schließlich erscheint die Einteilung der Wahlfächer in Gruppen nicht optimal.

2. Ziel:

Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Durchführung dieser Studienvorschriften und eine diesem speziellen Studium entsprechende Anpassung an das AHStG.

3. Inhalt:

Beseitigung der "Kernfächerklausel" (d.h. die Teilprüfungen aus den 4 zentralen Prüfungsfächern sollen künftig nicht zwingend alle erst in den letzten beiden Semestern abgelegt werden dürfen); statt dessen soll der Studienplan künftig entweder verbindlich oder als Empfehlung eine sinnvolle Reihung der Prüfungsfächer vornehmen.

In teilweiser Anpassung an § 20 Abs.3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes soll eine Einrechnung eines Semesters in den 2. Studienabschnitt sowie die Absolvierung von Lehrveranstaltungen des 2. Abschnittes ermöglicht werden, obwohl der Studierende noch nicht alle Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung erfolgreich abgelegt hat.

- 2 -

Die Wahlfächer der 2. Diplomprüfung sollen zwar hinsichtlich Zahl und Benennung unverändert bleiben, jedoch künftig in zwei statt drei Gruppen zusammengefaßt werden. Die Zahl der Teilprüfungen der 2. Diplomprüfung reduziert sich daher von 11 auf 10.

4. Alternativen:

keine

5. Kosten:

keine

E r l ä u t e r u n g e n

Die Studienreform für das Studium der Rechtswissenschaften ist zwar noch nicht so weit fortgeschritten, daß schon Studierende das Diplomstudium vollständig abgeschlossen hätten, es liegen jedoch bereits Erfahrungen vor, die eine Nachjustierung der Studienvorschriften rechtfertigen, wie dies auch bei einer Aussprache mit Vertretern aller Rechtswissenschaftlichen Fakultäten im BMWF am 14. November 1984 deutlich wurde.

Diese Änderungen betreffen einerseits den frühestmöglichen Zeitpunkt der Ablegung der Teilprüfungen aus den zentralen Fächern des zweiten Abschnittes, eine Neugruppierung der Wahlfächer und schließlich eine Anpassung an das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz hinsichtlich der Einrechnung von Semestern und Lehrveranstaltungen in den zweiten Studienabschnitt, wenn die erste Diplomprüfung noch nicht zur Gänze abgelegt ist.

Zu Art. I Z. 1:

Schon bisher können Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung nur abgelegt werden, wenn die erste Diplomprüfung zur Gänze erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 20 Abs. 3 AHStG sieht nun in der derzeit geltenden Fassung vor, daß Studierende, die noch nicht alle Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung abgelegt haben, unter bestimmten Vor-

- 2 -

aussetzungen bereits Semester des zweiten Studienabschnittes inskribieren sowie Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Fächern des zweiten Abschnittes absolvieren dürfen. Für das rechtswissenschaftliche Studium soll eine derartige Semestereinrechnung sowie die Absolvierung von Lehrveranstaltungen des zweiten Abschnittes ebenfalls ermöglicht werden, nicht aber die Ablegung von Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung vor Abschluß der ersten Diplomprüfung. Diese Einschränkung findet ihre Begründung vor allem in der von anderen Studienrichtungen abweichenden Semesteraufteilung auf die beiden Studienabschnitte. Diese Lösung entspricht auch der überwiegenden Meinung der Vertreter der fünf Rechtswissenschaftlichen Fakultäten.

Zu Art. I Z. 2 und 3:

Die derzeitige Aufteilung der zwölf Wahlfächer auf drei Gruppen soll zweckmäßigerweise in eine Zweiteilung mit je sechs rechtswissenschaftlichen und nichtjuristischen Wahlfächern abgeändert werden. Dies entspricht einem einhelligen Vorschlag aller fünf Fakultäten. Dadurch würde sich auch die Zahl der Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung von elf auf zehn reduzieren.

Zu Art. I Z. 4, 5 und 7:

Die Studienreform für die Rechtswissenschaften ging von der Überlegung aus, daß sich der Studierende während des gesamten zweiten Studienabschnittes immer intensiver mit den vier umfangreichsten und wichtigsten Gebieten des rechtswissenschaftlichen Studiums befassen soll. Während er so das für diese Teilprüfungen notwendige umfassende Wissen erst gegen Ende des Studiums wird aufweisen können und daher erst in den letzten beiden Semestern des Diplomstudiums über die für die erfolgreiche Ablegung dieser vier schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen geforderte Qualifikation verfügen

wird, müßte er jedoch die Grundkenntnisse und einzelne Spezialbereiche dieser vier zentralen Fächer schon früher so weit beherrschen, daß er bestimmte Teilprüfungen aus anderen Fächern der zweiten Diplomprüfung schon vor den Prüfungen aus den Zentralfächern erfolgreich absolvieren kann.

Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß die Studierenden nicht bereit sind, sich lange und intensiv mit dem Studium aus den vier Zentralfächern zu befassen, sondern sie sich wie bisher für jede Teilprüfung kurz und isoliert vorbereiten, um das Studium möglichst rasch abschließen zu können. Angesichts dieses offenbar nicht änderbaren Verhaltens der Studierenden soll die sogenannte "Kernfächerklausel", die eine Prüfung aus den vier Zentralfächern erst in den letzten beiden Semestern des Diplomstudiums vorsieht, entfallen. Um aber für bestimmte Teilprüfungen die notwendigen Vorkenntnisse aus verwandten Fächern zu gewährleisten, soll durch die Studienpläne entweder zwingend oder durch Empfehlung eine teilweise Reihenfolge bestimmter Prüfungsfächer vorgesehen werden. Diese Ordnung durch die Studienpläne ist im Grunde auch ein Schutz der Studierenden vor ungenügenden Erfolgen bei der Absolvierung von Teilprüfungen durch falsche Planung des Studierenden.

Zu Art. I Z. 7:

Zur Vermeidung von etwaigen Studienverzögerungen soll der Beginn der Anfertigung der Diplomarbeit vom Ende des vorletzten Semesters des zweiten Studienabschnittes an den Beginn dieses Semesters verlegt werden.

Zu Art. I Z. 8 bis 12:

Diese Änderungen betreffen im wesentlichen die durch die Neugruppierung der Wahlfächer erforderlichen Änderungen von Zitaten.